

## Berichtigung der Umsatzsteuervoranmeldung

*Sicherungseinbehalt wg. Gewährleistungsansprüchen im Bauhandwerk berechtigt UN zur Umsatzsteuerberichtigung*



Die Umsatzsteuer entsteht im Regelfall mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung durch den Unternehmer ausgeführt worden ist. Ist das Entgelt für die Leistung uneinbringlich, kann der Unternehmer die Umsatzsteuer in dem Voranmeldungszeitraum berichtigen, in dem das Entgelt uneinbringlich wird. Er soll im Ergebnis nur die Umsatzsteuer an das Finanzamt bezahlen, die er auch tatsächlich von seinem Abnehmer erhält. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass das Entgelt auch dann uneinbringlich ist, soweit der Unternehmer seinen Entgeltanspruch auf Grund eines ver-

traglichen Einbehalts zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen „auf absehbare Zeit“ rechtlich oder tatsächlich nicht realisieren kann. Bei einem Zeitraum von zwei bis fünf Jahren sei erst recht von einer Uneinbringlichkeit im Zeitpunkt der Leistungserbringung auszugehen. In diesem Fall ist der Unternehmer bereits für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung zur Steuerberichtigung berechtigt.

**Hinweis:** Unternehmer müssen die Umsatzsteuer in diesen Fällen nicht mehr zu Gunsten der Staatskasse vorfinanzieren.

## Termine Mai/Juni 2014

Steuerart	Fälligkeit		
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>1</sup>	12.05.2014	10.06.2014	
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	entfällt	10.06.2014	
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	entfällt	10.06.2014	
Umsatzsteuer <sup>2</sup>	12.05.2014	10.06.2014	
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>3</sup>	15.05.2014	13.06.2014
	Scheck <sup>4</sup>	09.05.2014	06.06.2014
Gewerbsteuer	15.05.2014	entfällt	
Grundsteuer	15.05.2014	entfällt	
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>3</sup>	19.05.2014	entfällt
	Scheck <sup>4</sup>	12.05.2014	entfällt
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.05.2014	26.06.2014	
Kapitalsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		

1 Für den abgelaufenen Monat.

2 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

3 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

4 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

5 Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise.

Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.05.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Streit um Markise

### *Mieter hat Anspruch auf Sonnenschutz*

Ein wirksamer Sonnenschutz gehört zur normalen Ausstattung von Gebäuden. Das hat das Amtsgericht München festgestellt.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall hatte der Vermieter dem Mieter das Anbringen einer Markise zur Beschattung des Balkons mit der Begründung verwehrt, dass der Balkon komplett überdacht und eine zusätzliche Beschattung durch einen Sonnenschirm möglich sei. Zudem würde das Anbringen einer Markise zu einem uneinheitlichen Erscheinungsbild des Hauses führen.

Das sah der Richter anders. Der Schutz vor Sonne gehöre als sozialübliches Verhalten zum Wohngebrauch des Mieters. Ein solcher Schutz könne durch das Aufstellen eines Sonnenschirms nicht erreicht werden. Zwar stelle die Anbringung einer Markise eine bauliche Veränderung dar, die der Genehmigung des Vermieters bedürfe. Es stehe jedoch nicht in dessen freiem Ermessen, eine solche Genehmigung zu verweigern. Markisen würden üblicherweise an Balkonen angebracht und in der Regel nicht als optische Beeinträchtigung wahrgenommen.

## Aufsichtspflicht?

### *Zur Haftung für illegales Filesharing volljähriger Familienangehöriger*

Der Inhaber eines Internetanschlusses haftet nicht für das Verhalten eines volljährigen Familienangehörigen, wenn er keine Anhaltspunkte dafür hatte, dass dieser den Internetanschluss für illegales Filesharing missbraucht.

Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. Nach Auffassung des Gerichts ist bei der Überlassung eines Internetanschlusses an volljährige Familienangehörige zu berücksichtigen, dass die Überlassung durch den Anschlussinhaber auf familiärer Verbundenheit beruht und Volljährige für ihre Hand-

# Gefahr der Überziehung von Konten

### *Steuerzahlungen: Längere Vorlaufzeiten für SEPA-Lastschriften*

Die Finanzverwaltung macht darauf aufmerksam, dass es aufgrund der längeren Vorlaufzeiten für SEPA-Lastschriften zu höheren Belastungen auf dem Bankkonto der Steuerbürger kommen kann, obwohl Anträge fristgerecht vor dem Fälligkeitstag gestellt und bearbeitet worden sind. Dies kann unangenehme Folgen haben.

**Beispiel 1:** Gegen einen Einkommensteuerbescheid ist fristgerecht Einspruch eingelegt und für 100.000 € Aussetzung der Vollziehung zwei Tage vor dem Fälligkeitstermin gewährt worden. Wegen der Vorlaufzeiten für SEPA-Lastschriften bucht das Finanzamt den vollen Betrag ab. Die Korrektur erfolgt dann später durch das Finanzamt.

**Beispiel 2:** Mit der Abgabe der zusammenfassenden Meldung am 25. eines Monats wird versehentlich eine Umsatzsteuervoranmeldung mit 150.000 € Zahllast abgegeben. Die endgültige Voranmeldung wird am 6. des Folgemonats übertragen. Das

Guthaben beträgt aufgrund Anschaffung einer Maschine 50.000 €. Das Finanzamt wird die 150.000 € einziehen. Weitere Folgen hat dieses Verfahren auch auf Anträge auf Stundung, Erlass, Aussetzung der Vollziehung und Herabsetzung von Vorauszahlungen. Hierfür werden nach Vorgaben der Finanzverwaltung zehn Arbeitstage Vorlauf benötigt, um Lastschriften aufzuhalten.

**Hinweis:** Diese Vorgehensweise ist für den pünktlichen Steuerzahler unbefriedigend. In krassen Fällen kann es zu Belastungen führen, die zur Überziehung der Konten führen und (ggf. nicht abzugsfähige) Zinsen fällig werden, zumal die Finanzverwaltung für Rücküberweisungen auch mehrere Tage benötigt. In Fällen großer Abweichungen wird der Steuerzahler in Abstimmung mit dem Kreditinstitut die Lastschrift zurückgehen lassen und die Zahlung des korrekten Betrags selbst vornehmen müssen.



lungen selbst verantwortlich sind. Im Hinblick auf das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Familienangehörigen und die Eigenverantwortung von Volljährigen darf der Anschlussinhaber einem volljährigen Familienangehörigen seinen Internetanschluss überlassen, ohne diesen belehren oder überwachen zu müssen. Erst wenn der An-

schlussinhaber zum Beispiel aufgrund einer Abmahnung konkreten Anlass für die Befürchtung hat, dass der volljährige Familienangehörige den Internetanschluss für Rechtsverletzungen missbraucht, hat er die zur Verhinderung von Rechtsverletzungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

# Leistung muss erbracht werden

## Beratervertrag zwischen nahen Angehörigen

Schließt ein unternehmerisch tätiger Vater z. B. mit seinem als Rechtsanwalt tätigen Kind einen Beratervertrag, ist die tatsächliche Vertragsdurchführung vor allem auf Erfüllung der Hauptpflichten zu würdigen. Dabei ist es wichtig, dass das Kind nicht nur die vertraglich vereinbarte Vergütung bezieht, sondern auch die vertragliche Leistung erbringt. Wird die geschuldete Leistung nicht erbracht, spricht dies gegen eine steuerliche Anerkennung. Dagegen sind nicht fremdübliche Nebenbestimmungen im Vertrag (wie die Gestellung eines PKW für Dienstreisen) kein Indiz für die Nichtabzugsfähigkeit der Aufwendungen, wenn die vertraglichen Vereinbarungen tatsächlich durchgeführt werden.



## Auch rückwirkend

### Steuererstattungszinsen in allen offenen Fällen steuerpflichtig

Der Bundesfinanzhof hatte 2010 entschieden, dass vom Finanzamt gezahlte Erstattungszinsen auf Einkommensteuern nicht zu versteuern sind. Daraufhin hatte der Gesetzgeber am 14.12.2010 reagiert und die Steuerpflicht gesetzlich eindeutig geregelt. Die neue Vorschrift sollte in allen offenen Fällen, also auch rückwirkend angewendet werden. Der 8. Senat des Bundesfinanzhofs sieht in der rückwirkenden Anwendung keinen Verfassungsverstoß. Außerdem hat er entschieden, dass für mehrere Jahre gezahlte Erstattungszinsen keine außerordentlichen Einkünfte sind, die begünstigt zu versteuern wären.

# Staatl. Betreuung von Unternehmensvermögen vermeiden

## Generalvollmacht gilt auch grundsätzlich zur Vornahme von Handelsregisteranmeldungen (OLG Karlsruhe, Beschl. vom 13.08.2013 - 11 Wx 64/13).

Das Urteil verdeutlicht die Dringlichkeit einer Vorsorgeregulierung insbesondere bei Unternehmensvermögen. Eine staatliche Betreuung unternehmerischen Vermögens kann im Vorfeld einer Unternehmensnachfolge mit der Erteilung einer umfassenden Vorsorgevollmacht, mit Betreuungs- und Patientenverfügung, vermieden werden. Denn hier drängt sich die Frage besonders auf, ob ein gerichtlich bestellter Betreuer in der Lage ist, die Vermögensinteressen des Betreuten optimal wahrzunehmen. Der Eintritt eines Betreuungsfalles im Geschäftskreis tangiert auch immer die Mitgesellschafter. Durch das komplizierte gesetzliche Verfahren kann es dazu kommen, dass notwendige Unternehmensentscheidungen blockiert werden. Deshalb ist die Vorsorgevollmacht keine Privatsache des Gesellschafter. Im konkreten Fall wollten die Gesell-

schafter einer KG eine Sitzverlegung anmelden. Dabei wurden zwei der Kommanditisten von ihren Kindern unter Vorlage einer notariell beurkundeten Vorsorgevollmacht vertreten. Das Registergericht sah die vorgelegten Vollmachten nicht zum Nachweis der Vertretungsmacht als geeignet an, weil sich aus ihnen nicht explizit ergebe, inwieweit sie zu Anmeldungen beim Handelsregister berechtigen. Das OLG Karlsruhe hat dagegen entschieden: eine öffentlich beglaubigte Generalvorsorgevollmacht berechtige auch dann zur Vornahme von Handelsregisteranmeldungen, wenn diese darin nicht ausdrücklich erwähnt werden. Ausreichend ist demnach eine allgemeine Formulierung, dass der Bevollmächtigte den Vollmachtgeber in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten uneingeschränkt vertreten kann. Daraus folgt, dass im Gegensatz

zur Vertretung in personenrechtlichen Angelegenheiten, wie z. B. bei medizinische Maßnahmen, von einer einzelnen Aufzählung der Rechte des Bevollmächtigten abzuraten ist, da dann für alle nicht ausdrücklich benannten Handlungen zweifelhaft würde, ob diese von der Vollmacht umfasst sind.

**Empfehlung:** Das Thema Vorsorgevollmacht sollte deshalb bei der Abfassung von Gesellschaftsverträgen aufgenommen werden. Insbesondere bei einer Personengesellschaft bedarf es für die Ausübung von Gesellschafterrechten durch den Bevollmächtigten grundsätzlich der Zustimmung der Mitgesellschafter. Deshalb ist zu erwägen, diese Zustimmung der Gesellschafter aus genannten Gründen bereits im Gesellschaftsvertrag zu erteilen.

# Rückwirkende Unterwerfung bei Missachtung der Frist

*Keine Grunderwerbsteuerbefreiung bei Umwandlung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Einbringung eines Grundstücks in die Personengesellschaft*

Bringen die Gesellschafter einer Personengesellschaft (z. B. einer Kommanditgesellschaft) ein ihnen gehörendes Grundstück in die Personengesellschaft ein, so ist dieser Vorgang insoweit von der Grunderwerbsteuer befreit, als die bisherigen Eigentümer

an der Personengesellschaft beteiligt sind. Der Vorgang wird jedoch rückwirkend grunderwerbsteuerpflichtig, soweit sich der Anteil des Gesellschafters an der Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach der Einbringung vermindert. Der Anteil vermindert sich auch dann, wenn innerhalb der Fünfjahresfrist die Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt wird. Dies gilt auch, wenn es sich um eine formwechselnde Umwandlung handelt, bei der der Rechtsträger derselbe bleibt und lediglich sein „Rechtskleid“ wechselt.

**Beispiel:** An der A-GmbH & Co. Kommanditgesellschaft sind die Kommanditisten A und B je zur Hälfte beteiligt,

die GmbH ist nicht vermögensmäßig beteiligt. A und B bringen ein ihnen zu je ½ Miteigentumsanteilen gehörendes Grundstück in die KG ein. Nach drei Jahren übertragen A und B ihre KG-Anteile auf die GmbH, sodass die KG erlischt und in eine GmbH umgewandelt ist.

Die Einbringung des Grundstücks in die KG war (zunächst) von der Grunderwerbsteuer befreit. Da die Umwandlung in eine GmbH innerhalb von fünf Jahren nach der Einbringung erfolgt ist, wird die Einbringung rückwirkend der Grunderwerbsteuer unterworfen. Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist der sog. Grundbesitzwert.

## Impressum

### Herausgeber

H/W/S GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Gewerbestraße 17  
70565 Stuttgart  
Telefon 07 11/7 88 92-0  
Telefax 07 11/7 88 92-159  
www.hws-partner.de

### V.i.S.d.P. für tax-i

Marc-Uwe Fischer

### V.i.S.d.P. für H/W/S Dr. Pipping

Rechtsanwalts GmbH  
Dr. Hanns-Georg Pipping

### Textquelle

DATEV Kanzleinachrichten, 5/2014

### Konzeption

www.dialogmanufaktur.de

### Grafik und Satz

www.leuchtfeuer-kommunikation.de

### Bilder

www.fotolia.com

### Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben der Mandantenzeitung finden Sie unter der Adresse:

www.fischercollegen.de

Diese fachlichen Informationen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können den zugrundeliegenden Sachverhalt jedoch oftmals nur verkürzt wiedergeben.

Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es daher notwendig, Haftung und Gewähr für die Angaben auszuschließen. Bitte beachten Sie, dass die Informationen eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen können.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

## Meldepflicht bei Minijobs

### Fristverlängerung für Arbeitgeber bis 30.6.2014

Bei den geringfügigen Beschäftigungen wurde bereits zum 1.1.2013 die Arbeitsentgeltgrenze auf 450 € angehoben und die bisherige Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung (Opt-in) in eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit (Opt-out) umgewandelt.

Bereits vor dem 1.1.2013 geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer, die weiterhin maximal 400 € verdienen, bleiben auch künftig rentenversicherungsfrei. Neue Beschäftigungsverhältnisse sowie Arbeitnehmer, deren monatliches Entgelt aufgrund der Neuregelung auf bis zu 450 € angehoben wurde, sind künftig rentenversicherungspflichtig.

Um die Versicherungsfreiheit zu behalten, muss der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber schriftlich die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen. Der Arbeitgeber muss den Antrag innerhalb von sechs Wochen der Einzugsstelle vorlegen.

Insbesondere in den „Aufstockungsfällen“ haben es Arbeitgeber häufig versäumt, die Befreiung der Einzugs-

stelle anzuzeigen. Ohne Meldung wird jedoch keine wirksame Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erreicht. Die somit entstandenen Beiträge wurden nunmehr vielfach im Rahmen von Betriebsprüfungen nachgefordert.

Die Minijob-Zentrale hat nun mitgeteilt, dass es bei Entgelterhöhungen bis 30.6.2014 ausreicht, dass dem Arbeitgeber im Monat der Entgelterhöhung ein Antrag des Arbeitnehmers auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vorlag. Wurde die gewünschte Befreiung bislang nicht der Minijob-Zentrale gemeldet, braucht sie nicht nachgereicht zu werden. Der Minijob ist auch ohne Meldung an die Einzugsstelle von der Rentenversicherungspflicht befreit.

Bei Entgelterhöhungen ab dem 1. Juli 2014 muss die Befreiung innerhalb von sechs Wochen gemeldet werden.

**Hinweis:** Fehlt der Befreiungsantrag des Arbeitnehmers, besteht ab Entgelterhöhung bis zur Wirksamkeit der Befreiung Versicherungspflicht.